

gesellschaftliche, kulturpolitische Forderungen auf das Gerichtsverfahren an. Er legt großen Wert auf die erzieherische Wirkung des gesamten Verfahrens und auf die damit verbundene richtige Anwendung der Gerichtskritik. Leider gibt er in diesem Zusammenhang nur einen knappen Hinweis auf die Rolle, die die Räte der Volksbeisitzer für die vorbeugende Arbeit und die Erhöhung der Kultur des gerichtlichen Verfahrens spielen. Die Verbindung von erzieherischer Wirksamkeit des Verfahrens und Entwicklung der Demokratie durch die gerichtliche Tätigkeit — insbesondere der vorbeugenden Arbeit einschließlich der Rechtspropaganda, die vom Verfahren ausgeht — ist ein Problem, das umfassender zu untersuchen wäre.

Im vierten Kapitel werden Form und Formulierung der gerichtlichen Dokumente (Urteile, Beschlüsse, Gerichtskritiken, Protokolle u. a.) als ein Ausdruck der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit gewürdigt. Auch hier werden — entsprechend der Gesamtkonzeption — inhaltliche Fragen einbezogen, z. B. die Qualität der Begründung der Entscheidung und die der Protokolle als bedeutender prozessualer Dokumente, die Klarheit ihres Stils, die eindeutige und richtige Anwendung der juristischen Termini. Bemerkenswert ist der Hinweis auf den positiven Einfluß einer guten Information und Dokumentation auf die Kultur der gerichtlichen Dokumente. Dieses Kapitel regt dazu an, in der Leitungstätigkeit den Fragen der Form größere Aufmerksamkeit zu widmen, gerichtliche Dokumente zu analysieren und dadurch auf die Erhöhung ihrer Kultur und damit ihrer Wirksamkeit hinzuwirken.

Im Mittelpunkt des fünften Kapitels steht die Rolle der politischen und juristischen Qualifikation und des Kulturturniveaus der Richter und anderer Verfahrensbeteiligter. Der Autor weist nach, daß die Anforderungen an Verhalten und Moral des Richters über die allgemeinen Verhaltensanforderungen an die Bürger hinausgehen müssen. Gleichzeitig gibt er konkrete Hinweise auf die persönliche Kultur des Richters, sein Verhalten, seinen Arbeitsstil, seinen Umgang mit den Prozeßbeteiligten. Zur beruflichen Kultur zählt der Autor die strikte Einhaltung der prozessualen Normen, aber auch die Einhaltung nicht fixierter moralischer Normen und Regeln.

Das Problem, daß auch das kulturelle Niveau der am Verfahren nicht berufsmäßig beteiligten Bürger (Zeugen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) ein wesentlicher Faktor der Kultur des gerichtlichen Verfahrens ist, dessen Bedeutung im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Rechtsprechung wächst, wird in diesem Zusammenhang leider nicht behandelt.

Die Erhöhung der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit wird zusammenfassend als Beitrag zur Verwirklichung der Politik der KPdSU, als Bestandteil der Qualifizierung des Staatsapparates und der staatlichen Leitung, der Festigung der Gesetzlichkeit und Staatsdisziplin, der Vorbeugung und Beseitigung von Rechtsverletzungen gewürdigt.

Angesichts der Forderungen des VIII. Parteitages der SED zur sozialistischen Kulturpolitik, die die 6. Plenartagung des Zentralkomitees bekräftigte, gewinnt das Buch für uns — da es in der DDR bisher nur vereinzelte Aufsätze zu Teilfragen der gerichtlichen Kultur und Ethik gibt — die Bedeutung eines wichtigen Ausgangsmaterials.

Dr. Frohmut Müller, Dozent an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Berichtigung

Der erste Satz des Beitrags von Huribek in NJ 1973 S. 290 enthält einen sinnentstellenden Fehler. Wir bitten deshalb, in der achten Zeile das Wort „entfällt“ durch das Wort „eintritt“ zu ersetzen.

D. Red.

Inhalt

	Seite
Hans-Joachim Heusinger:	
20 Jahre Kollegien der Rechtsanwälte.....	339
Gerhard Häusler:	
Die Entwicklung der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR.....	340
Prof. Dr. habil. Heinz Püschel:	
Die Beweislast im Zivilrecht.....	344
Gottfried Hejhal/Dr. Ursula Rohde:	
Bemerkungen zum Lehrbuch des Familienrechts (Schluß).....	350
Zur Diskussion	
Joachim Troch:	
Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts.....	355
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Lothar Reuter:	
Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der UdSSR 357	
Informationen.....	360
Nachrichten	
Nachruf für Dr. Horst Schur.....	353
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zum Merkmal „große Intensität“ bei Eigentumsdelikten und zur wiederholten Tatbegehung mit großer Intensität i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.....	361
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
Geltendmachung von Gewährleistungsrechten beim Kauf gebrauchter Sachen.....	362
BG Leipzig:	
1. Zu den Pflichten des Fahrzeugführers beim Überholen.	
2. Zum Schadensausgleich zwischen zwei an einem Unfall beteiligten Kraftfahrzeugen.....	364
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Beurteilung von Unterhaltsansprüchen von Auslandsstudenten.....	365
BG Neubrandenburg:	
Zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Erhaltung einer Ehe, wenn Kinder vorhanden sind.....	367
BG Rostock:	
Zur Höhe des Überbrückungsgeldes, das einem Ehegatten wegen der Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes zu zahlen ist.....	368
Buchumschau	
Albinas Laurinowitsch Likas: Die Kultur des gerichtlichen Verfahrens (besprochen von Dr. Frohmut Müller).....	369